

Das Recht der schwerbehinderten Menschen im Arbeitsrecht: Die Einladungspflicht des öffentlichen Arbeitgebers nach § 165 SGB IX

Zielgruppe	Personalverantwortliche, Personalsachbearbeitende, Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte
Ihr Nutzen	<p>Öffentliche Arbeitgeber sind nach SGB IX verpflichtet, schwerbehinderte Bewerbende zum Vorstellungsgespräch einzuladen, soweit sie nicht offensichtlich ungeeignet sind.</p> <p>Im Rahmen des Seminars lernen Sie die wesentlichen Regelungsinhalte und die aktuelle Rechtsprechung des BAG/ EuGH zu den §§ 164, 165 SGB IX für öffentlicher Arbeitgeber kennen.</p> <p>Das Seminar hat den Schwerpunkt in Fallbeispiele aus der aktuellen Rechtsprechung</p>
Inhalt	<ol style="list-style-type: none">1. Die Pflichten des Arbeitgebers nach § 164 SGB IX im Rahmen des Stellenbesetzungsprozesses2. Die (besondere) Einladungspflicht des öffentlichen Arbeitgebers nach § 165 SGB IX:<ul style="list-style-type: none">- Was bedeutet der Begriff „offensichtlich ungeeignet“?- Was zählt als Vorstellungsgespräch?- Sind Mindestnoten in der Ausschreibung als Auswahlkriterium zulässig?- Erfüllen Auswahltests die Anforderungen des vom Gesetzgeber geforderten Vorstellungsgesprächs?- Wie ist eine eventuelle Schwerbehinderung in der Bewerbung anzugeben?
Arbeitsmittel	SGB IX, TVöD-VKA/Bund oder TVL
Dozent	Tobias R. Thauer M.A.
Nummer	C-01-91/25
Termin	31. März 2025 von 09:00 bis ca. 16:00 Uhr
Ort	SKSD, Schulgasse 2, 01067 Dresden (Raum s. Aushang 5. Etage)
Entgelt	119,00 € Mitglieder des Zweckverbandes 155,00 € Nichtmitglieder

Zu allen neuen Veranstaltungen, neuen Terminen und Last-Minute-Angeboten können Sie sich auf www.skسد.de informieren.